

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 19. Mai 2017

57. Jahrgang

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

- Az. 21-3321-62; Änderungen einzelner Masten an der 110-kV-Leitung Nr. W330 Ingling-Pocking ..... S. 38
- Az. 21-3321-66; Vornahme Erhöhung der Masten Nrn. 8, 21, 27 und 30 der 110-kV-Leitung Nr. W327 Ering-Eggling ..... S. 39

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das

Haushaltsjahr 2017 ..... S. 39

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

- vom 27. März 2017 ..... S. 40
- vom 6. April 2017 ..... S. 40

### Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) B 20 Straubing – Eggenfelden; Planfeststellung für den Ausbau nördlich Falkenberg; Az. 31/32-4354.21-44/B 20 ..... S. 41

## Energiewirtschaftsrecht

21-3321-62

### Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg beabsichtigt an der 110-kV-Leitung Nr. W330 Ingling-Pocking folgende Maßnahmen durchzuführen:

Lt. W330 Mast Nr.	Maßnahme	Fundament	Mast-er-höhung	Fl.Nr. / Gemarkung
22	Erhöhung	Verstärkung	um 2,0 m auf 32,5 m	223 / Gem. Altenmarkt
29 alt	Abbau	Rückbau	0,0 m	1067 / Gem. Fürstenzell
29 neu	Neubau	Neubau	32,5 m	1067 / Gem. Fürstenzell
38	Erhöhung	Verstärkung	um 2,1 m auf 26,5 m	757 / Gem. Engertsham
51	Erhöhung	Verstärkung	um 2,1 m auf 26,5 m	169 / Gem. Engertsham
52	Erhöhung	Verstärkung	um 2,1 m auf 26,5 m	155 und 156 / Gem. Engertsham

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) war gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 27. April 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Energiewirtschaftsrecht

21-3321-66

### Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg beabsichtigt die Masten Nrn. 8, 21, 27 und 30 der 110-kV-Leitung Nr. W327 Ering-Eggfing zu erhöhen. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Der Mast Nr. 8 auf Fl.Nr. 1333 Gem. Malching soll um 4,0 m auf 28,35 m erhöht werden; das Fundament wird verstärkt.

Der Mast Nr. 21 auf Fl.Nr. 2293 Gem. Aigen am Inn soll um 4,0 m auf 29,35 m erhöht werden; das Fundament wird verstärkt.

Der Mast Nr. 27 auf Fl.Nr. 619 Gem. Aigen am Inn soll um 4,0 m auf 28,35 m erhöht werden; das Fundament wird verstärkt.

Der Mast Nr. 30 auf Fl.Nr. 636 Gem. Aigen am Inn soll um 4,0 m auf 28,35 m erhöht werden; das Fundament wird verstärkt.

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) war gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungspatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 28. April 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2017

#### I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	17.283.600 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.527.800 €

ab.

#### § 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

#### II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 13. April 2017  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 27. März 2017**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„24) in der Gemeinde Haibach vom 27. März 2017“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 27. März 2017  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat

**Anlage**

2 Karten M 1 : 5.000 / M 1 : 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 6. April 2017**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„25) im Markt Schönberg vom 6. April 2017“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 6. April 2017  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

**Anlage**

2 Karten M 1 : 10.000 / M 1 : 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Straßenrecht

31/32-4354.21-44/B 20

**Bekanntmachung  
gemäß § 3a des Gesetzes  
über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**B 20 Straubing – Eggenfelden;  
Planfeststellung für den Ausbau nördlich Falkenberg,  
Zusatzfahrstreifen Kenoden – Unterbinder von Ab-  
schnitt 1280, Station 4,113 bis Station 0,000 - Vorprü-  
fung nach §§ 3a und 3c UVPG**

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt, die Bundesstraße 20 nördlich von Falkenberg auszubauen. Zwischen Kenoden (Knotenpunkt B 20 / PAN 50) und Unterbinder (Knotenpunkt B 20 / St 2327) soll auf einer Länge von etwa 4,1 km ein dritter Fahrstreifen angelegt werden. Bei Altgmain wird eine höhenfreie Kreuzung mit Ein- und Ausfahrspuren hergestellt. Westlich der Bundesstraße ist in etwa parallel verlaufend eine bituminös befestigte 5,5 m breite Gemeindeverbindungsstraße vorgesehen bzw. vorhandene Gemeindestraße werden den neuen Verhältnissen angepasst. Östlich der Plantrasse wird u. a. zwischen Kenoden und Straß sowie von Oberbinder bis zur GVS nach Vogging jeweils ein 3,5 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg hergestellt. Höhenfreie Querungen der B 20 sind bei Bau-km 1+537 (GVS nach Schern), bei Bau-km 2+290 (Altgmain) und bei Bau-km 3+518 (GVS nach Vogging) geplant. Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - Unterlage 1 Erläuterungsbericht vom 20.08.2014
  - Unterlage 2 Übersichtskarte vom 20.08.2014
  - Unterlage 3 Übersichtslageplan (Luftbild) vom 20.08.2014
  - Unterlage 6 Straßenquerschnitt vom 20.08.2014
  - Unterlage 7 Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, straßenrechtliche Verfügungen vom 20.08.2014
  - Unterlage 8 Höhenpläne vom 20.08.2014
  - Unterlage 10 Ingenieurbauwerke vom 20.08.2014
  - Unterlage 11 Untersuchungen zu den Immissionen vom 20.08.2014
  - Unterlage 12 Unterlagen zum Naturschutzrecht vom 20.08.2014
  - Unterlage 13 Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 20.08.2014
  - Unterlage 14 Grunderwerb (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) vom 20.08.2014
  - Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vom 12.09.2014 / 17.09.2014
  - Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) vom 15.11.2016
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Staatlichen Bauamt Passau  
Servicestelle Pfarrkirchen  
Arnstorfer Straße 11  
84343 Pfarrkirchen
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 28. April 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident